

unterzeichneten Vorstand zur Genehmigung einreichen zu wollen.

»Sobald dies geschehen ist, werden wir die sämtlichen Verkaufsbestimmungen der Orts- und Kreisvereine drucken und den Abdruck den Mitgliedern des Börsenvereins zur Verfügung stellen. Außerdem werden wir einen vertraulichen Abdruck nur für den Vorstand des Börsenvereins, den Vereins-Ausschuß und die Vorstände der Orts- und Kreis-Vereine herstellen lassen, der auch die genehmigten übergangsweisen Ausnahmegestimmungen der Orts- und Kreisvereine enthält.

»Wir benutzen diese Gelegenheit, um Ihnen die Bitte auszusprechen, die „einzelnen besondern Ausnahmen“, die übergangsweise zwischen dem Orts- und Kreisvereine und dem Börsen-Vereine zu vereinbaren sind, auf das Mindestmaß beschränken und, soweit dies noch nicht geschehen, dem Vorstand zur Genehmigung einreichen zu wollen unter Angabe der für den Bezug von Zeitschriften und Büchern gewährten ausnahmsweisen Rabatte.« —

Ihr Vorstand antwortete dem Börsenverein, daß unsre am 21. April und 30. Oktober 1902 beschlossenen Verkaufsbestimmungen im Verkehr mit dem Publikum die uns gemachten Vorschläge in der Hauptsache bereits enthielten und die noch nicht geregelten Punkte so geringfügig seien und uns so selbstverständlich erschienen, daß wir gegenwärtig nicht den umfangreichen Apparat, wie er bei einer Änderung der Verkaufsbestimmungen notwendig sei, in Bewegung setzen möchten. Als Berliner Vertreter hatten an der Sachverständigen-Konferenz teilgenommen Herr R. L. Prager als Vorstandsmitglied des Berliner Sortimenterevereins und Herr Karl Siegismund als Mitglied des Vereinsauschusses.

In den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen ist im vergangnen Jahre die Kundenrabattfrage derart geregelt, daß fast überall an Privatkunden ein Rabatt von 2%, an Bibliotheken und Behörden dagegen ein solcher von 5% gewährt wird, bis auf die besondern Ausnahmen, die mit Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes zugestanden worden sind. In einer Broschüre, die der Börsenvereins-Vorstand am 15. März 1903 unter dem Titel »Der Schutz des Ladenpreises« an die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine versandt hat, werden die genehmigten Ausnahmen für öffentliche und Anstaltsbibliotheken bekannt gegeben, zugleich werden die Organe des Börsenvereins ersucht, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

Punkt 1) Erscheint es angezeigt, denjenigen Kreis- und Ortsvereinen, in deren Gebiet für Bibliotheken und Behörden »einzelne besondere Ausnahmen zu Recht bestehen, anzuraten, dieselben per 31. Dezember 1903 oder spätestens 1. April 1904, jedenfalls zum erstmöglichen Termine, zu kündigen?«

Ihr Vorstand beantwortete diese Frage mit »Nein«, da in Berlin erst im vorigen Jahr eine Rabattregulierung stattgefunden habe und es nicht angezeigt erscheine, einerseits mit neuen Forderungen an die Kundenkreise heranzutreten, andererseits neue Beunruhigung in den Buchhandel hineinzutragen.

Punkt 2) Erscheint es angezeigt, dem Vorstand des Börsenvereins anzuraten, die bisher übergangsweise genehmigten Ausnahmegestimmungen vom obigen Zeitpunkt an nur dann ferner zu genehmigen, wenn sie:

in Berlin, Leipzig, Osterreich-Ungarn für Zeitschriften 5%, für neue deutsche Bücher 10%, im übrigen Gebiet des Börsenvereins für Zeitschriften 0%, für neue deutsche Bücher 5% nicht übersteigen?

Hierauf antwortete Ihr Vorstand mit »Ja«, da die jetzigen Ausnahmegestimmungen in Berlin, Leipzig und Osterreich das äußerste bilden sollen, was an Rabatt gewährt wird.

Als 3. Punkt war die Börsenblattfrage aufgeworfen:

Erscheint es angezeigt, dem Vorstand des Börsenvereins anheim zu geben, um ein Abbröckeln der neuerdings errungenen Vorteile im Behördenverkehr und auch im Ladenverkehr zu verhindern, in einzelnen Fällen solchen Nichtbuchhändlern den Bezug des Börsenblatts zu genehmigen, die

- a) sich verpflichten, sich von einem festzusetzenden Zeitpunkte an mit dem unter 2 genannten Rabatt zu begnügen,
- b) sich verpflichten, das Börsenblatt nur für die eigne Verwaltung zu benutzen und es nur in Ausnahmefällen einzelnen Personen, die dasselbe für rein wissenschaftliche Zwecke bedürfen, mitzuteilen, allen andern Nichtbuchhändlern gegenüber aber unbedingt geheim zu halten?

Auf diese Frage antwortete Ihr Vorstand, daß diese der Entscheidung der ordentlichen Vereinsversammlung der Vereinigung überlassen werden wird. Als Antrag Behrend wird diese Angelegenheit heute zur Beratung kommen.

Mit Zuschrift vom 3. Juni 1902 ersuchte uns der Börsenvereins-Vorstand unter Einsendung einer Liste derjenigen Verleger, die die letzte Verlegererklärung unterschrieben hatten, und einer zweiten von solchen, deren Erklärung noch ausstand, mündlich oder schriftlich an letztere heranzutreten mit der Bitte, dem Börsenverein ihre Unterschrift zur Verfügung zu stellen. Wir kamen diesem Ansuchen gern nach und hatten die Freude, dem Börsenvereins-Vorstand weitere 18 Erklärungen überweisen zu können. Nunmehr gibt es in Berlin wohl keine bedeutendere Verlags-handlung mehr, die nicht ihre Bereitwilligkeit, die Maßnahmen des Börsenvereins-Vorstandes gegen schleudernde Firmen zu unterstützen, durch Abgabe der Verlegererklärung betätigt hätte.

Aus Anlaß der Bekämpfung des unlautern Warenhausbücherhandels waren Mißbräuche in die Erscheinung getreten, die es wünschenswert und notwendig erscheinen ließen, die Trennung von Buchhändlern und Nichtbuchhändlern bei ihren Bezügen von hiesigen Groß- und Bar-Sortimentern schärfer durchzuführen und in Beratungen über Maßnahmen zu treten, die zum Schutz des Buchhändler-Nettopreises ergriffen werden könnten.

In verschiedenen Verhandlungen zwischen den beteiligten Herren Groß- und Bar-Sortimentern und dem Vorstand wurden bestimmte Grundsätze festgelegt und eine Liste solcher Bücherverkäufer aufgestellt, die nicht im Hilfsbuch für den Berliner Buchhandel aufgenommen sind, aber als Wiederverkäufer Rabatt erhalten. Diese Liste wird von Zeit zu Zeit ergänzt und verbessert werden.

Die Liste der vom Börsenverein gesperrten Firmen wurde im letzten Jahr nur einmal ausgegeben. Bis auf die Firma S. Basch waren nur solche Berliner Handlungen auf ihr verzeichnet, die für Warenhäuser oder gesperrte Firmen Vermittlerdienste geleistet hatten. Zu unsrer großen Freude wird von der nächst-erscheinenden Liste die Firma S. Basch abgesetzt werden können, nachdem diese Firma sich auf die Satzungen des Börsenvereins verpflichtet und Unterlagen gegeben hat, aus denen wir ersehen durften, daß es ihr damit